

Bischofsernennungen geht, sollte das Scherengewicht mehr auf der Mitwirkung der innerdiözesanen Räte mit dem Domkapitel liegen als bei einer Ausschaltung der Nuntiatur. Mir persönlich ist die Einschaltung eines Nuntius lieber als die Gefahr einer „Politisierung“ durch andere zentrale Organe, die dann an seine Stelle gesetzt werden müßten und die möglicherweise wegen persönlichen Engagements im innerkirchlichen und innerdeutschen Meinungsbildungsprozeß nicht jene Objektivität haben, wie ein Außenstehender sie wenigstens haben kann. Ich weiß aber sehr wohl, daß in anderen Ländern erhebliche Bedenken bezüglich eines zu großen Einflusses der Nuntiatoren bestehen und daß gerade darauf auch manche energische Reformwünsche zurückgehen.

So, wie die Dinge heutzutage liegen, sollte der Nuntius in der Regel auch ein Bischof sein. Denn ich sehe seine erste Funktion nicht auf der politischen Ebene, sondern vielmehr darin, daß er jene Kollegialität, die wir vom Petrusamt erwarten, durch seine persönliche Zusammenarbeit mit dem Episkopat eines Landes realisiert. In dieser Mittlerfunktion zwischen dem Träger des Primates und dem Kollegium der Bischöfe sehe ich die zwar schwierigste, aber auch schönste Funktion eines Nuntius. Wir sollten uns in der Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen Regelung weder von geschichtlichen Fehlentwicklungen, die korrigierbar sind, noch von einzelnen Enttäuschungen abhängig machen. Ich halte es aber für wünschenswert, daß der Nuntius in seinem Amtsgebiet auch fähige Laien einsetzt, wie es tatsächlich hier und da wohl schon geschieht.

Heinrich Tenhumberg

Die Nuntien und Delegaten des Bischofs von Rom haben nicht immer nur der besseren Information zwischen den Kirchen eines bestimmten Landes und der römischen Zentrale gedient, sie waren auch keineswegs immer Boten des Friedens und Männer uneigennütigen Ausgleichs. Klagen über die Art, wie die Gesandten des Papstes gegenüber den Bischöfen, den „Brüdern“ des Bischofs von Rom, auftraten, sind nicht erst seit unseren Tagen zu hören. Darum verwundert es nicht, daß auch auf dem II. Vatikanum Anwürfe

gegen die päpstlichen Legaten laut wurden und einige Väter sogar die Abschaffung des Instituts der päpstlichen Nuntien wünschten. — Was freilich dem Konzil diesbezüglich schließlich zu formulieren erlaubt wurde, war bescheiden genug: Die Väter wünschten, ut, *ratione habita muneris pastoralis Episcoporum proprii, Legatorum Romani Pontificis officium pressius determinetur* (Dekret *Christus Dominus* 9). Was die Bischöfe wollten, war damit nur schüchtern, in seiner Tendenz zwar eindeutig, dem Wortlaut nach jedoch zweideutig ausgedrückt: Die auffallend knappen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches sollten zugunsten der bischöflichen Eigen- und Erstverantwortung präzisiert werden. Freilich, wer genau hinsah, mußte bereits bei dem Gebrauch des Terminus „*Romanus Pontifex*“ stutzen: Dieser Begriff macht nämlich deutlich, wie und auf welche Weise hier die Akzente gesetzt werden sollten. Darum konnte es nicht verwundern, wenn der Erlaß Pauls VI. vom 24. 6. 1969 über die Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens *Sollicitudo omnium ecclesiarum* hier anknüpft und den zweideutigen Wunsch des Konzils eindeutig interpretiert. Die Bitte des Konzils wird benutzt, um das Recht der päpstlichen Gesandten zu erweitern und ihre Macht zu erhöhen.

Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu können¹, soll nur auf drei hervorstechende Momente aufmerksam gemacht werden:

1. Obwohl die zum Zeitpunkt dieses Erlasses bereits für Oktober 1969 angekündigte außerordentliche Bischofssynode sich vor allem mit dem Verhältnis zwischen dem Hl. Stuhl und den Bischofskonferenzen befassen sollte, wurde das päpstliche Gesandtschaftswesen einseitig von der Kurie geregelt. Ein solches Vorgehen ist legitim, wenn die römischen Legaten *allein* als Vertreter und Vollmachtsträger des Papstes, als einseitige Berichterstatter und Befehlsübermittler verstanden werden. Sie sollen dann, das darf man sowohl aus dem Vorgehen des Hl. Stuhles als auch aus dem Wortlaut dieses *Motu proprio* folgern, keine kollegial-kommunikative Funktion

¹ Stattdessen sei verwiesen auf „Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens“, in: Orientierung 33 (1969) 184–187.

haben; es ist offensichtlich nicht ihre Aufgabe, zweiseitig zu informieren und zu koordinieren; sie stehen vielmehr allein im Dienst des Papstes, nicht der Bischöfe!

2. Auch die *Nuntien*, die diplomatischen Vertreter des Papstes in seiner Eigenschaft als Souverän des Vatikanstaates, haben jetzt ausdrücklich innerkirchliche, geistliche Funktionen zuerkannt bekommen: Es wird nun an den Bischöfen liegen, ob das Reglement beachtet wird, welches will, daß der „Dienstweg“ stets über den Nuntius (oder Apostolischen Delegaten) führt. Zwar wird in Art. VIII dieses Motu proprio festgestellt, daß die Legaten die bischöflichen Jurisdiktionsrechte nicht antasten dürfen, andererseits jedoch wird die Arbeit der Bischöfe, vor allem auf den Bischofskonferenzen, der „Obsorge“ der päpstlichen Legaten anvertraut. Das bedeutet tatsächlich: Den regierenden Bischöfen bleibt zwar die Verantwortung, nicht jedoch das freie eigenverantwortliche Entscheidungsrecht. Der päpstliche Gesandte soll nicht nur – wie bisher – über alles Wichtige (oder das ihm wichtig Erscheinende) berichten, vielmehr soll er auch die Protokolle der Bischofskonferenzen nach Rom weiterleiten, und er hat – unbeschadet besonderer vertraglicher Ausnahmen – den Informativprozeß für Bischofsernennungen einzuleiten, durchzuführen und den ihm Geeigneteren vorzuschlagen (VII). Das durch Motu proprio *Ecclesiae sanctae* vom 6. 8. 1966 der jeweiligen Bischofskonferenz zugestandene Vorschlagsrecht wird dadurch nicht unwesentlich modifiziert. Man braucht deshalb nicht damit zu rechnen, daß Rom willens ist, weiteren Kreisen (der Presbyter oder der Gläubigen) eine diesbezügliche Mitsprache einzuräumen.

3. Gerade von dieser Tendenz her dürfte die Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens sich auf die Dauer unheilvoll auswirken: Nicht daß Rom über alles frühzeitig und einseitig unterrichtet wird, ist das eigentlich Bedrohliche, sondern daß durch die Zurückdrängung der originären Zuständigkeit des einzelnen Ortsbischofs und die Beschneidung helfender und beratender Mitverantwortung der Presbyter und der Gläubigen das Wachstum einer wiederverstandenen, solidarischen Autorität in den Teilkirchen zumindest erschwert wird!

Ganz offensichtlich ist auch dieses kuriale Dokument eine Frucht jener Haltung, die glaubt, das vom Konzil angerichtete „Unheil“ dadurch wiedergutmachen zu müssen, daß die päpstliche Zentralgewalt ausgeweitet und gestärkt wird. Diejenigen, die das tun oder die solches dulden, sollten jedoch wissen, daß in dem Maß, da die Zentralgewalt gestärkt wird, das innere Engagement des Einzelnen abnimmt. In bezug auf den Glauben dürfte darum der Trend zur zentralistischen Reglementierung eine äußerst gefährliche Entwicklung sein! Deshalb sollte dem Motu proprio *Sollicitudo omnium ecclesiarum* nicht weniger Aufmerksamkeit geschenkt werden als jenen päpstlichen Enzykliken, die das Leben des einzelnen Gläubigen unmittelbar betreffen. Hier ist ein Gesetz erlassen, das die Linie des I. Vatikanums konsequent fortsetzt und somit die „Fehlentwicklung“ des II. Konzils im Vatikan nachdrücklich korrigieren will.

Johannes Neumann

Bücher

Franz Heinrich (Hrsg.), Existenzprobleme des Priesters, Kösel Verlag, München 1969.

Man wird dieses Sammelwerk zu den Arbeiten zählen dürfen, die für die Diskussion um den Priester wirklich neue Aspekte aufzeigen. Georg Denzler referiert über die Geschichte der Priesterehe und des Priesterzölibats, ohne über die angeführten Dokumente ein Urteil abzugeben. Bemerkenswert ist der sozialpsychologische Beitrag von Otto Hürter, der in ausgewogener Weise Vor- und Nachteil einer „Zwangssituation“ beschreibt. Er vermerkt die Möglichkeit, den Zölibat auf Zeit einzuführen und damit die Situation erheblich zu entlasten. Robert Leuenberger macht mit der Legitimität und Problematik der evangelischen Pfarrfamilie vertraut. Er betont insbesondere die Ambivalenz dieser Einrichtung für die Pastoral der evangelischen Kirche und vermutet, daß die evangelischen Pastoren wegen